

Anmerkung

Die Schadensposition Corona-Desinfektion entwickelt sich neben einer Vielzahl von anderen Schadenspositionen, wie UPE, Verbringungskosten etc., zum Dauerbrenner.

Viele Versicherungen lehnen die Bezahlung dieser Schadenspositionen trotz vorgelegter Rechnung mit der Begründung ab, dass es sich um betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen handelt, die jedem Arbeitgeber obliegen und nicht in Rechnung gestellt werden können. Es wird weiter argumentiert, dass die Pandemie und die damit verbundenen Desinfektionsmaßnahmen dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind und daher die streitgegenständliche Position nicht adäquat kausal auf den Unfall zurückzuführen ist. Teilweise ist es Versicherungen auch schon gelungen, mit dieser Argumentation Gerichte zu überzeugen.

Umso erfreulicher ist das vorliegende Urteil des Amtsgerichts Würzburg, welches ein sehr überzeugendes Argument gegen diese Ansichten der Versicherungen setzt.

Das Amtsgerichts Würzburg argumentiert damit, dass § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, dass der Schädiger dem Geschädigten zur Schadensbeseitigung verpflichtet ist. Wenn der Schädiger das Fahrzeug in die Werkstatt gegeben hätte, dann hätte er die Fahrzeugdesinfektionskosten tragen müssen.

Nach der überzeugenden Ansicht des Gerichts kann nichts anderes gelten, wenn der Geschädigte sein Recht aus § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ausübt und die Schadensbeseitigung bei der Werkstatt seines Vertrauens selbst in Auftrag gibt.

Die gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für die Überbürdung des Werkstatttrisikos auf den Geschädigten.

Diese Argumentation kann ablehnenden Versicherungen gut entgegengehalten werden.

Mitgeteilt von Christan Mulzer Würzburg – Fachanwalt für Verkehrsrecht

Abschrift

Rechtsanwaltskanzlei

12. Jan. 2021

Amtsgericht Würzburg

Az.: 34 C 2132/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Mulzer** Christian, Eichhornstraße 20, 97070 Würzburg, Gz.: M 5114/20

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht Pabst am 07.01.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 108,58 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.10.2020 zu zahlen.

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 108,58 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Parteien streiten um Restschadensersatzansprüche in Form von Kosten für Desinfektionsmaßnahmen, die anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 14.07.2020 angefallen sind. Bei dem Unfall wurde das klägerische Fahrzeug beschädigt. Die Haftung der Beklagtenseite dem Grunde nach zu 100 % des zwischen den Parteien unstreitig. Der Kläger hat sein Fahrzeug bei der Firma Mercedes-Benz GmbH in Würzburg reparieren lassen. Im Rahmen der Reparaturrechnung wurde ein Betrag von 93,60 € netto für die Fahrzeugdesinfektion aufgrund der Corona Pandemie abgerechnet. Die Beklagte zahlte die Rechnung bis auf die Höhe der Desinfektionskosten in Höhe von 108,58 € brutto.

Der Kläger ist der Ansicht Anspruch auf Ersatz dieser Kosten zu haben. Sie seien adäquat kausal auf den Unfall zurückzuführen. Die abgerechneten Kosten seien auch als angemessen und üblich zu bezeichnen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Kosten sei nicht zu ersetzen, da es sich um betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen handele, die jedem Arbeitgeber obliege. Die streitgegenständliche Position sei nicht adäquat kausal auf den Unfall zurückzuführen. Nachdem die Rechnung nicht beglichen sei, entfalte diese auch keine Indizwirkung zugunsten des Klägers.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger einen Anspruch auf Zahlung weitere 108,58 € aus den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2 StVG, 823 Abs. 1, 2, BGB, 115 VVG, 432 BGB.

Hierbei ist es nicht entscheidungserheblich, ob die von der Beklagtenseite angegriffene Positionen in Höhe des tenorierten Betrages zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich gewesen sind.

Dem Geschädigten wurde unstreitig von der Firma Emil Frey Mainfranken GmbH aufgrund der durchgeführten Reparatur ein Betrag in Höhe von insgesamt 6162,88 € brutto in Rechnung gestellt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte die ihm nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis gewählt hat. Sofern er von dem Schädiger die Herstellung des ursprünglichen Zustandes gemäß § 249 Abs. 1 BGB verlangt hätte und dieser die Arbeiten von einer von ihm beauftragten Fachwerkstatt durchgeführt hätte, müsste dieser die in Rechnung gestellten Arbeiten zu ersetzen, selbst wenn diese nicht erforderlich oder unwirtschaftlich sind. Insofern trägt der Schädiger das sogenannte „Werkstattrisiko“.

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht entsprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz gewährten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem Ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, und auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss. Insofern besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko „abzunehmen“, dass er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen hätte. Die dem Geschädigten durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für die Überbürdung dieses Risikos auf ihn (OLG Bamberg, Urteil 22.11. 2019, Az. 5 U 107/19).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung kann der Kläger Ersatz des Betrages verlangen, der ihm im Rahmen der durchgeführten Reparatur für diese Arbeiten berechnet wurde, unabhängig davon, ob diese erforderlich gewesen sind. Dies gilt insbesondere auch für die Desinfektionskosten, da nach der zitierten Rechtsprechung des OLG Bamberg der Geschädigte gerade davor geschützt werden soll, dass er mit Mehraufwendungen belastet bliebe, welche erst durch die

Ausübung der Ersetzungsbefugnis entstehen würden. Im Übrigen sind die Desinfektionsmaßnahmen auch erforderlich. Es ist dem Gericht, wie vermutlich derzeit jedem Menschen, welcher sich auch nur gelegentlich über die derzeitige Pandemie informiert, bekannt, dass die Covid-19-Viren mitunter mehrere Stunden auf Oberflächen überleben können, weshalb die in dem von der Beklagenseite zitierten Urteil angedeutete Vermutung, dass es sich hierbei nur um Arbeitsschutzmaßnahmen handele, jedenfalls gewagt ist. Folglich bestehen für den jeweiligen Kunden, ohne vorherige Desinfektion, erhebliche Gesundheitsrisiken, weswegen eine Desinfektion des Fahrzeuges bereits aus diesem Grund im Laufe der Reparatur erforderlich ist, ganz gleich ob die Werkstatt gesetzlich hierzu verpflichtet ist. Nachdem die Desinfektion bereits aus Gründen der Gesundheitsvorsorge des Kunden erforderlich ist kann dies auch keine bloße Leistungerschwerung darstellen.

Diese Folge stellt auch kein unbilliges Ergebnis zu Lasten des Schädigers dar, da dieser nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt bzw. den Sachverständigen verlangen kann.

Dementsprechend besteht ein Anspruch des Klägers auf Zahlung der gesamten Rechnung in Höhe von 6162,88 €. Abzüglich des bereits geleisteten Betrages verbleibt ein Anspruch in Höhe von 108,58 €.

2.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.